KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 30. November 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION M 626

Nummer:	M 626
Eröffnet:	21.06.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat:	30.11.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	1455

Motion Schmutz Judith und Mit. über Anreize schaffen für die Förderung von Sanierungen anstatt Neubauten

Aus energetischer Sicht kann die Sanierung von Gebäuden gegenüber der Erstellung von Neubauten durchaus Sinn machen. Aus diesem Grund fördert der Kanton mit dem Förderprogramm seit mehreren Jahren energetische Sanierungen von Wärmedämmungen sowie den fossilen Heizungsersatz. Denn eine bessere Dämmung kann den Wärmebedarf eines Gebäudes um mehr als die Hälfte reduzieren, ein Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen kann die CO_2-Emmissionen fast auf null senken. Mit dem Förderprogramm will der Kanton Luzern durch Erhöhung der Sanierungsrate den Energieverbrauch und den CO_2-Ausstoss des Luzerner Gebäudeparks weiter reduzieren. Entsprechend wurden die jährlichen Mittel für das Gebäudeförderprogramm für die nächsten Jahre im Kanton Luzern markant erhöht.

Wenn zudem für Sanierungen treibhausgasarme Baumaterialien verwendet werden, kann der CO_2-Ausstoss nochmals reduziert werden. Im Planungsbericht Klima und Energie wird deshalb auch eine Stossrichtung vorgegeben, damit die indirekten Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich zukünftig vermindert werden können. Graue CO_2-Emissionen sollen durch Massnahmen zur Förderung des Einsatzes von treibhausgasarmen Baumaterialien gesenkt werden. Konkret wird mit der Massnahme KS-G4.1 die finanzielle Förderung von treibhausgasarmen Baumaterialien verbunden mit einem Label vorgeschlagen.

Im Kantonalen Energiegesetz (KEnG) ist vorgeschrieben, dass die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen unter anderem bei der Änderung bestehender Bauten gelten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswerts überschreiten (§ 11 Abs. 2b KEnG). Damit soll sichergestellt werden, dass bei kostspieligen Sanierungen immer auch eine energetische Verbesserung erreicht wird. Mit der Inkraftsetzung des Kantonalen Energiegesetzes per 1. Januar 2019 wurde die bis dahin geltende ähnliche Bestimmung aus dem Planungs- und Baugesetz (§ 164 Abs. 2 PBG) leicht modifiziert ins Energiegesetz übernommen.

Mit diesen bestehenden und den gemäss Planungsbericht Klima und Energie geplanten Fördermassnahmen bestehen unseres Erachtens bereits ausreichend Anreize für eine Sanierung von Gebäuden. Die mit der Motion geforderte Gesetzesrevision – sei es des Planungs- und Baugesetzes oder des Kantonalen Energiegesetzes – zur Schaffung weiterer Anreize erachten wir vor diesem Hintergrund nicht als nötig. Zu berücksichtigen ist auch, dass je nach Ausgangslage ein Abriss einer Sanierung vorzuziehen ist. Zu möglichen Gründen gehö-

ren insbesondere die Bestrebungen, mit verdichtetem Bauen eine bessere Nutzung von bestehendem Bauland zu erreichen. Auch ist bei vielen Gebäuden die bestehende Bausubstanz unzureichend und eignet sich nicht für eine energetisch sinnvolle Sanierung.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.